
Nummer 39/40, 6. Oktober 2017, Seite 277

Inhaltsverzeichnis

13. Änderungssatzung der Friedhofsgebühren- und Kostensatzung

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt

Aufbietung von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Nordfriedhofstr. 9 - 9 a*
- *Nordfriedhofstr. 11*
- *Bäckergasse 34*
- *Waterloostr. 30*
- *Donauwörther Str. 110 - 110c*
- *Luther-King-Str. 2 b*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Firnhaberstr.*
- *Ebereschenstr. 11*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Neugestaltung Zwölf-Apostel-Platz; Landschaftsgärtnerische Arbeiten*
- *Neugestaltung Zwölf-Apostel-Platz; Lieferung und Montage Spielgeräte und Fallschutz*
- *Fribbe Nichtschwimmerbecken; Breittrutsche*
- *Firnhaberau GS-MS; EDV Vernetzung*

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

- *Gaswerk "Neubau Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhaus"; Sonnenschutz*

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 272 II, „Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Bekanntmachung des Einstellungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 662 B, „Westlich der Ammannstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Bekanntmachung des Einleitungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 476 II, „Innerer und mittlerer Ladehof zwischen Hauptbahnhof und Gögginger Brücke“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995-104) - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der 26. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 66. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

13. Änderungssatzung der Friedhofsgebühren- und Kostensatzung

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund der Art.1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl.S.404) und aufgrund von Art.1 und 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl.S.150) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) vom 14.06.1988 (Abl.S.63), in der Fassung vom 27.04.2017 (Abl. S.123) wird wie folgt geändert:

**„ANLAGE
ZUR FRIEDHOFSGEBÜHREN-UND-KOSTENSATZUNG DER STADT
AUGSBURG (GEBÜHREN-UND- KOSTENVERZEICHNIS)“**

Im Gebühren- und Kostenverzeichnis wird unter dem **Buchstaben B. Grabgebühren, bei der Ziffer 7. Urnengräber,** nach der Ziffer 7.10, die Ziffer 7.11 neu eingefügt.

**B. Grabgebühren
7. Urnengräber**

7.11 Urnenbeisetzung in der Gemeinschaftsanlage „Wie Blätter im Wind“
(Mit dieser Gebühr sind abgegolten die Kosten für das Grabmal, sowie für die Pflege der Anlage. Die Kosten für die Gravur des Grabmals sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen). 189,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 14.09.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017 im Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt**

Gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes, § 76 Abs. 2, § 79 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird nachstehend das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis bekannt gegeben:

Wahlberechtigte	210.528	
Wähler	153.228	
Wahlbeteiligung		72,8 %
Ungültige Erststimmen	1.586	
Gültige Erststimmen	151.642	
Davon entfielen auf:		
Dr. Volker Ullrich, CSU	52.769	34,8 %
Ulrike Bahr, SPD	29.285	19,3 %
Claudia Roth, GRÜNE	21.062	13,9 %
Maximilian Funke genannt Kaiser, FDP	9.191	6,1 %
Markus Bayerbach, AfD	20.170	13,3 %
Frederik Hintermayr, DIE LINKE	12.850	8,5 %
Ruth Abmayr, FREIE WÄHLER	3.204	2,1 %
Robert Huemer, ÖDP	2.375	1,6 %
Emil Bauer, MLPD	406	0,3 %
Hannelore Fackler-Plump, BüSo	330	0,2 %

Der Kreiswahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 27.09.2017 fest, dass der Bewerber Dr. Volker Ullrich die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Ungültige Zweitstimmen	1.174	
Gültige Zweitstimmen	152.054	
Davon entfielen auf:		
CSU	48.420	31,8 %
SPD	24.112	15,9 %
GRÜNE	18.782	12,4 %
FDP	15.149	10,0 %
AfD	21.015	13,8 %
DIE LINKE	13.649	9,0 %
FREIE WÄHLER	2.302	1,5 %
PIRATEN	936	0,6 %
ÖDP	1.243	0,8 %
BP	714	0,5 %
NPD	334	0,2 %
Tierschutzpartei	1.592	1,0 %
MLPD	145	0,1 %
BüSo	81	0,1 %
BGE	319	0,2 %
DiB	355	0,2 %
DKP	41	0,0 %
DM	335	0,2 %
Die PARTEI	1.697	1,1 %
Gesundheitsforschung	218	0,1 %
V-Partei ³	615	0,4 %

Roßdeutscher
Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 252 Augsburg-Stadt

Aufbietung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

- Nr. 3000339550

Stadtparkasse Augsburg

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.10.2017 gelten für das 4. Quartal 2017 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,64	1,95	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,63	6,70	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,34	6,35	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	5,16	6,14	Cent/kWh
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2017 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2017 mit August 2017):		I =	105,81667
Monatsentgelt:		L =	3.100,06 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2017 mit August 2017):		EG =	89,56667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2017 mit August 2017):		HEL =	46,95167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2017 mit August 2017):		BIO =	90,80000

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.10.2017 gelten für das 4. Quartal 2017 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:			
	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	40,15	47,78	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,63	6,70	Cent/kWh
Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um netto 2,88 EUR . Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 4. Quartal 2017.			
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2017 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2017 mit August 2017):		I =	105,81667
Monatsentgelt:		L =	3.100,06 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2017 mit August 2017):		EG =	89,56667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2017 mit August 2017):		HEL =	46,95167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2017 mit August 2017):		BIO =	90,80000

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.09.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-22-1
Bauvorhaben: Neubau von einkommensorientiert geförderten (EOF) Wohnungsbauten (Haus b + c)
Baugrundstück: Nordfriedhofstr. 9 - 9 a
Flur Nr.: 92/11, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.09.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-21-1
Bauvorhaben: Neubau von einkommensorientiert geförderten (EOF) Wohnungsbauten (Haus a)
Baugrundstück: Nordfriedhofstr. 11
Flur Nr.: 92/11, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.09.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2017-55-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einem Ladenlokal (ehemals Bank) in einen Yogaraum
Baugrundstück: Bäcker gasse 34
Flur Nr.: 348/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.09.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-285-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Lagers in einen Aufenthaltsraum und ein Büro sowie Neubau Garage
Baugrundstück: Waterloostr. 30
Flur Nr.: 468/2, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.09.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-84-1
Bauvorhaben: Aufteilung der Verkaufsfläche für Kleintierbedarf ("Fressnapf" - EG Haus 3) in 2 Teilflächen und Nutzungsänderung einer entstehenden Teilfl. in eine Verkaufsfläche für Textil-Discounter ("KiK")
Baugrundstück: Donauwörther Str. 110 - 110c
Flur Nr.: 132, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.09.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-71-2
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Ärztehaus und Anbau an Haus 5 Seniorenhotel - Haus 10
Baugrundstück: Luther-King-Str. 2 b
Flur Nr.: 437/115, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.09.2017 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2017-51-2
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Baugrundstück: Firnhaberstr.
Flur Nr.: 5249/57, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.09.2017 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2017-30-2
Bauvorhaben: Profilageicher Anbau an ein bestehendes Wohnhaus
Baugrundstück: Ebereschenstr. 11
Flur Nr.: 1284/7, Gemarkung: Haunstetten

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.-Nr. 660 17 S 03 03)
- d) Bauauftrag
- e) Stadt Augsburg, Hochzoll, Zwölf-Apostel-Platz
- f) Landschaftsgärtnerische Arbeiten
 - Pflanzung von 12 dachförmig geschnittenen Hochstämmen 25-30 (Platanen)
 - Pflanzung von ca. 15 Hochstämmen 20-25 / 18-20
 - Pflanzung von ca. 260 Sträuchern und Heckenpflanzen
 - Ansaat von ca. 700 qm Rasenfläche
 - 2 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 06.11.2017, Fertigstellung: 01.12.2017
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 05.10.2017, 11:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach: Stadt Augsburg, 86044 Augsburg, Nr. 11 19 40
- p) Deutsch
- q) Donnerstag, 05.10.2017 um 11:30 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und Ihre Bevollmächtigten
- r) gem. VOB/A
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines Ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 04.11.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Frohnhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.-Nr. 660 17 S 03 04)
- d) Bauauftrag
- e) Stadt Augsburg, Hochzoll, Zwölf-Apostel-Platz
- f) Lieferung und Montage von Spielgeräten und Fallschutz
 - Liefern und Aufstellen von 8 Spielgeräten aus Robinienholz (Spielburg, Nestschaukel, Wippe, Karussell, Tierskulptur, Spielhaus, Spieltische)
 - Herstellung von ca. 250 qm Fallschutzfläche aus Holz-Hackschnitzel
 - Herstellung von ca. 50 qm Sandspielfläche
- h) keine Lose

- i) Baubeginn: 02.11.2017, Fertigstellung: 29.03.2018
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 05.10.2017, 12:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach: Stadt Augsburg, 86044 Augsburg, Nr. 11 19 40
- p) Deutsch
- q) Donnerstag, 05.10.2017 um 12:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und Ihre Bevollmächtigten
- r) gem. VOB/A
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines Ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 05.11.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Frohnhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 547, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 650 17 028 04
- d) Edelstahlbreittrutsche
- e) Fribbe, Siebentischstr. 4, 86161 Augsburg
- f) Liefern und Montieren einer Edelstahlbreittrutsche
- h) nein
- i) Ausführungsbeginn und Ausführungsende: KW 10 / 2018
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 17.10.2017, 10:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) 17.10.2017, 10:30 Uhr; Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) In Betracht kommen nur Bieter die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.
- v) Zuschlagsfristende: 14.11.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 89152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 400 17 004 01
- d) Firmhaberau GS/MS, EDV-Vernetzung
- e) 86169 Augsburg, Hubertusplatz 5
- f) EDV-Vernetzung
- h) nein
- i) Ausführungsfrist: 14.11.2017 bis 24.10.2018
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Angebotsfrist: 08.11.2017 10:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) 08.11.2017 10:30 Uhr, Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- r-u) siehe Leistungsverzeichnis
- v) 09.12.2017
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Neubau Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhaus"

Sonnenschutz

VE Gaswerk 28

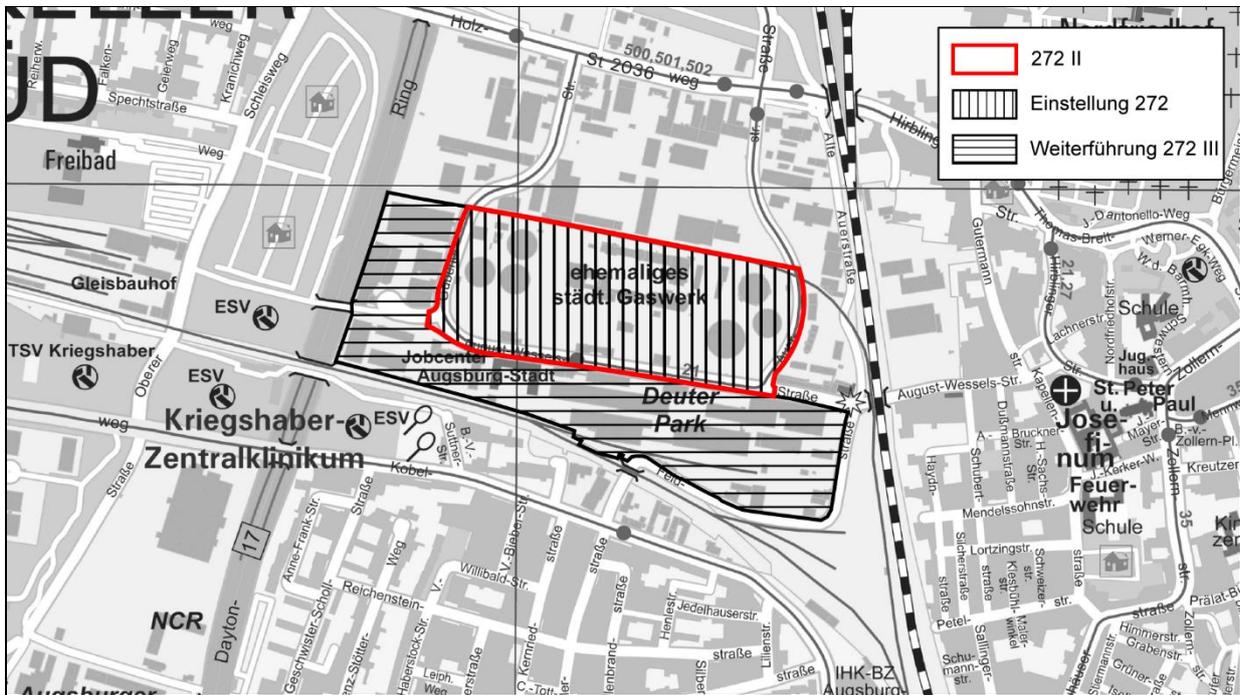
Schlussstermin für Eingang der Angebote: 17.10.2017 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E48512723 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 272 II,
„Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

**- Bekanntmachung des Einstellungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
Baugesetzbuch (BauGB)
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.09.2017 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen den privaten Industrie-Gleisanlagen (einschließlich) im Norden, der Auerstraße (einschließlich) im Osten, der August-Wessels-Straße (einschließlich) im Süden sowie der Gubener Straße (einschließlich) im Westen, wird der BP Nr. 272 II „Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 272 II vom 28.08.2017 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 272 II ändert mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den seit 14.11.1986 rechtsverbindlichen BP Nr. 212 A „Gubener Straße“ und hebt diesen insoweit auf.
- Das Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 272 „Gewerbegebiet südlich des Holzweges / östlich der B 17“ wird, soweit es sich mit dem Geltungsbereich des BP Nr. 272 II überschneidet, eingestellt.

- Das Verfahren zur Aufstellung des restlichen BP Nr. 272 wird außerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 272 II unter der neuen Nr. 272 III und dem Titel „Südlich der August-Wessels-Straße, westlich der Gubener Straße“ zu gegebener Zeit bei entsprechendem Planungserfordernis weitergeführt.

Anlass und Ziele der Planung

Das städtebaulich und historisch bedeutsame Gaswerksgelände nördlich der August-Wessels-Straße und westlich der Auerstraße wird seit Schließung der Gasaufbereitungsanlage im Jahr 2001 nur noch durch sporadische Einzelevents genutzt und liegt ansonsten weitestgehend brach.

Zusammen mit den Stadtwerken Augsburg als Eigentümerin des Gaswerksgeländes hat die Bauverwaltung seit dem Jahr 2012 verschiedene Untersuchungen und Prüfungen dahingehend angestellt, wie das Areal zukünftig genutzt werden soll. Die Bevölkerung und potentielle zukünftige Nutzer (u.a. Kulturpark West) waren in den Planungsprozess mit eingebunden.

Aufbauend darauf wurde ein Konzept zur Entwicklung des Gaswerkareals erarbeitet. Das Gelände soll demnach zu einem Kultur- und Kreativquartier entwickelt werden und sich zukünftig in drei Teilbereiche gliedern:

- zentraler Bereich um das denkmalgeschützte Gebäudeensemble
- Bereich der ehemaligen Gasbehälter im Osten
- Südwestareal

Das Vorhaben lässt sich nicht aus bestehendem Planungsrecht bzw. dort bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen verwirklichen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung wird deshalb der BP Nr. 272 II „Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“ aufgestellt. Da sich der BP Nr. 272 II nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Stadt Augsburg entwickeln lässt, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden.

Der BP Nr. 272 II setzt für die oben genannten Teilbereiche Sondergebiete mit spezifischen Zweckbestimmungen fest. Der im Nordwesten des Planungsgriffs liegende Störfallbetrieb wird in Anlehnung an bestehendes Planungsrecht weiterhin als Gewerbegebiet gesichert.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 272 II wird zudem die Freiraumplanung sowie Erschließung des Geländes und Vernetzung mit der Umgebung geregelt.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 09.10.2017 mit 10.11.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

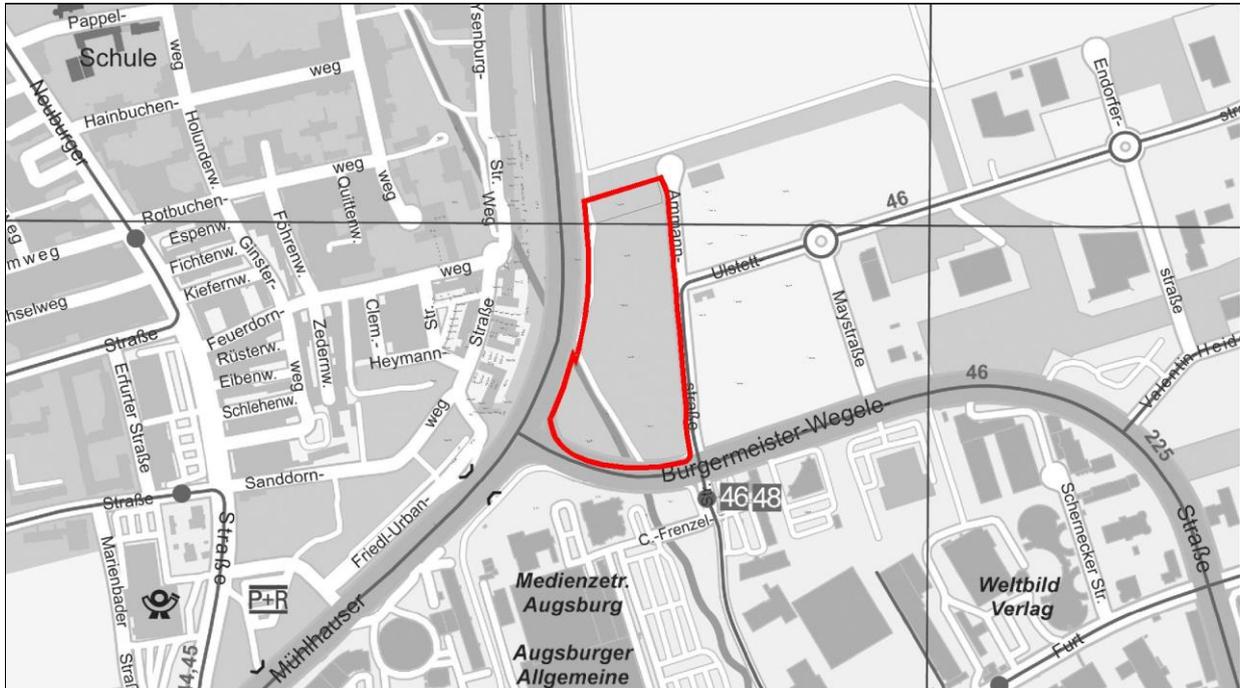
Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Christian Käßmaier
Zimmer Nr. 405, 4. Stock, Verwaltungsgebäude I
Telefon 0821 / 324-6513
E-Mail Christian.Kaessmaier@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 662 B,
„Westlich der Ammannstraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

**- Bekanntmachung des Einleitungs-, Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
Baugesetzbuch (BauGB)
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.09.2017 beschlossen:

- Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Reischer Verwaltungs GmbH & Co. KG vom 10.08.2017, wird für den Bereich westlich der Ammannstraße und nördlich der Bgm.-Wegele-Straße im Stadtteil Lechhausen gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) das Satzungsverfahren für den VBP Nr. 662 B „Westlich der Ammannstraße“ eingeleitet.
- Für den Bereich zwischen der Ammannstraße (tlw. einschließlich) im Osten, der Bgm.-Wegele-Straße (tlw. einschließlich) im Süden, der Mühlhauser Straße / Bundesstraße 2 (tlw. einschließlich) im Westen und den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auf Grundstück Fl.-Nr. 1700/46, Gemarkung Lechhausen, im Norden wird der VBP Nr. 662 B „Westlich der Ammannstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des VBP Nr. 662 B vom 29.08.2017 mit Begründung wird zugestimmt.
- Teilbereiche der Ammannstraße und der Bgm.-Wegele-Straße werden gemäß § 12 Abs. 4 BauGB für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den räumlichen Geltungsbereich des VBP Nr. 662 B einbezogen.
- Der VBP Nr. 662 B ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 08.05.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplan (BP) Nr. 662 „Nördlich der Bgm.-Wegele-Straße“ und hebt diesen insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Die Reischer Verwaltungs GmbH & Co. KG ist Eigentümerin des Autohauses Augsburg, das aktuell im Stadtgebiet Augsburg an insgesamt drei Standorten in Lechhausen, in Göggingen und an der Wertachbrücke in Oberhausen präsent ist. Sie beabsichtigt nun als Vorhabenträgerin sämtliche Funktionen und Sparten (Pkw, Motorrad, MINI) an einem gemeinsamen Standort westlich der Ammannstraße in Augsburg-Lechhausen zu bündeln und zu konzentrieren.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, der städtebaulichen Struktur und der Gestaltung des Ortsbildes sowie der verkehrlichen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen wird der VBP Nr. 662 B „Westlich der Ammannstraße“ aufgestellt.

Am Knoten Mühlhauser Straße / Bgm.-Wegele-Straße wird durch das geplante Gebäude in Verbindung mit einer Neuordnung des umgebenden Freiraumes (Wasserfläche, Neuordnung Siebenbrunnenbach, etc.) ein neuer markanter Auftakt des Gewerbe- / Industriegebietes „Lechhausen-Nord“ geschaffen.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 09.10.2017 mit 10.11.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

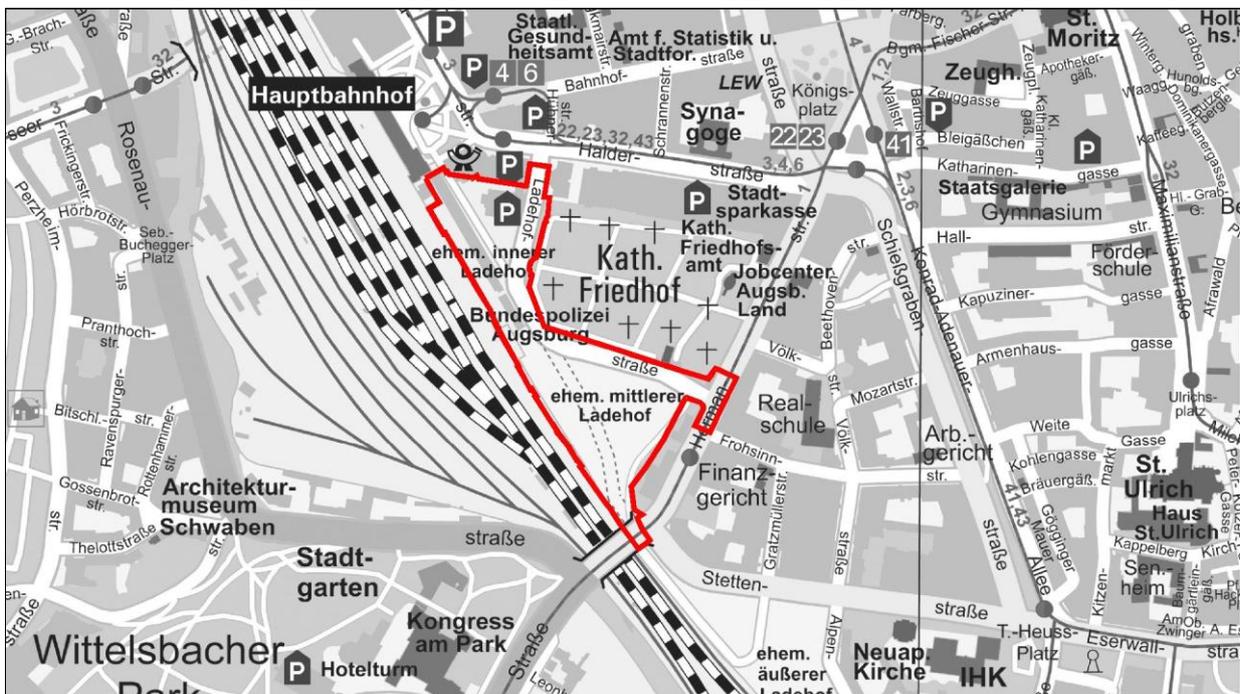
Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Petra Zimmermann
 Zimmer Nr. 451, IV. Stock
 Telefon 0821 / 324-6525
 E-Mail Petra.Zimmermann@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 476 II,
 „Innerer und mittlerer Ladehof zwischen Hauptbahnhof und Gögginger Brücke“,
 mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.09.2017 beschlossen:

- Der BP Nr. 476 II für den Bereich zwischen der Bahnlinie Augsburg-München im Westen bzw. Südwesten, der Hermanstraße (teilweise einschließlich) im Süden bzw. Südosten, dem Hermanfriedhof (teilweise einschließlich) im Nordosten bzw. Norden und der bestehenden Bebauung südlich der Halderstraße sowie dem Hauptbahnhof mit Bahnhofsvorplatz im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C) und der Anlage F.4., jeweils in der Fassung vom 04.09.2017, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die übrigen Anlagen (Teil F außer Anlage F.4.), jeweils in der Fassung vom 04.09.2017, werden als Bestandteile des BP Nr. 476 II ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

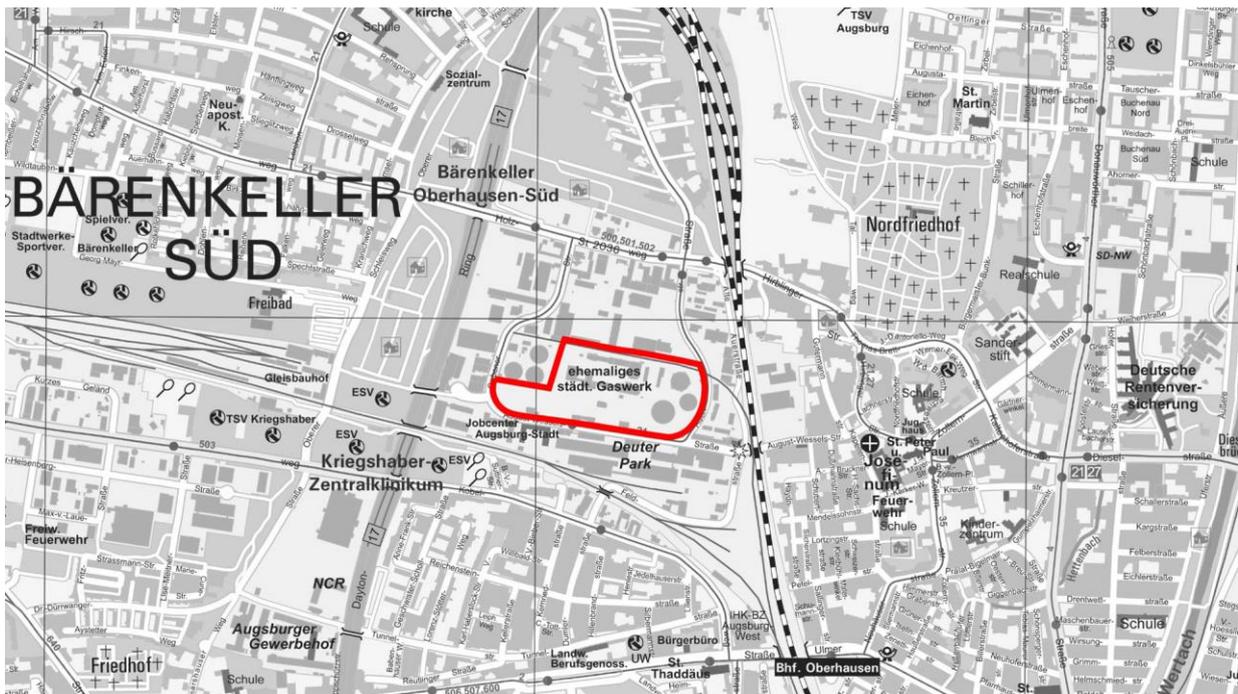
1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“
im Planungsraum Oberhausen (1995-104)**

**- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.09.2017 beschlossen:

- Der FNP der Stadt Augsburg für den Bereich „Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“ im Planungsraum Oberhausen wird geändert.
- Dem Vorentwurf der FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 10.08.2017 wird zugestimmt.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Planungsraum Oberhausen nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße befindliche ehemalige städtische Gaswerk wird seit Schließung der Gasaufbereitungsanlage im Jahr 2001 nur noch sehr sporadisch für Einzelevents genutzt. Ansonsten liegt das städtebaulich und historisch bedeutsame Areal weitestgehend brach.

Zusammen mit den Stadtwerken Augsburg als Eigentümerin des Gaswerkareals hat die Bauverwaltung seit dem Jahr 2012 verschiedene Untersuchungen und Prüfungen dahingehend angestellt, wie das Areal zukünftig genutzt werden soll. Die Bevölkerung und potentielle Nutzer (u.a. Kulturpark West) waren in den Planungsprozess mit eingebunden. Aufbauend darauf wurde ein Konzept

zur Entwicklung des Gaswerks erarbeitet. Das Gelände soll demnach zu einem Kultur- und Kreativquartier mit vielfältigen kultur- und kreativwirtschaftlichen Angeboten entwickelt werden.

Das Vorhaben lässt sich nicht aus bestehendem Planungsrecht bzw. dort bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen verwirklichen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung des Gaswerkareals als Kultur- und Kreativquartier und zur Umsetzung der damit verbundenen Planungsziele ist deshalb neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 II „Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“ auch die Änderung des FNP für den Bereich „Nördlich der August-Wessels-Straße, westlich der Auerstraße“ im Planungsraum Oberhausen im Parallelverfahren erforderlich.

Zur Realisierung der geplanten Umnutzung auf dem Areal des ehemaligen städtischen Gaswerks soll der gesamte Änderungsbe- reich zukünftig im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur- und Kreativwirtschaft, Dienstleistung“ dargestellt wer- den.

Der Vorentwurf zur FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 09.10.2017 mit 10.11.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Friedrich Schäble
Zimmer Nr. 416, 4. Stock, Verwaltungsgebäude I
Telefon 0821 / 324-6520
E-Mail Friedrich.Schaeble@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Stadtentwicklungskonzept (STEK) für die Stadt Augsburg
- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf STEK -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.06.2017 den Vorentwurf STEK in der Fassung vom 22.05.2017, bestehend aus den Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben, der SWOT-Analyse, der Vision und Entwicklungsziele, der Handlungsstrategie und Projekte / Maßnahmen sowie den Themenkarten beschlossen. Ferner hat er die Verwaltung beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung mit vielfältigen individuellen Beteiligungsformaten und Partizipationsmöglichkeiten (offline und online) durchzuführen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der im Herbst bzw. Winter 2017 / 2018 durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Entwurf STEK erarbeitet und erneut dem Stadtrat vorgelegt werden.

Anlass und Ziele des STEK

Als zentrales Steuerungsinstrument für die Stadtentwicklung soll das STEK Antworten auf allgemeine Megatrends und Rahmenbedingungen geben, wie z.B. demographische Veränderungen, Strukturwandel und Globalisierung, Wohnraumversorgung, Digitalisierung oder Klimawandel. Es soll die mittel- bis langfristige räumliche Entwicklung perspektivisch aufzeigen und als koordinierende Rahmenplanung Synergien befördern sowie unterschiedliche Interessen ausgleichen. Das STEK bietet einen abgestimmten und integrierenden „Leitfaden“ für das künftige kommunale Handeln und für die Stadtgesellschaft. Perspektivisch bildet das STEK die wichtigste Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung, für weitere Fachkonzepte im Sinne sektoraler Stadtentwicklungskonzepte und -pläne sowie bei der Erarbeitung teils räumlicher Entwicklungskonzepte (beispielsweise im Rahmen der Städtebauförderung).

Ziel des öffentlichen Beteiligungsverfahrens

Als informelles Planungs- und Steuerungsinstrument zielt das STEK darauf ab, die Öffentlichkeit durch individuelle Beteiligungsverfahren und Partizipationsformen einzubinden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll zu mehr Qualität von konzeptionellen Aussagen beitragen, die Verfahrenstransparenz erhöhen, die Teilhabe der Stadtgesellschaft ermöglichen und damit auch die Akzeptanz des STEK erhöhen.

Die Ergebnisse aller bisherigen Beteiligungsformate (z. B. Stadtforen, Online-Dialog 1, Expertendialoge) sind in den Vorentwurf STEK eingeflossen. Dieser bildet die Grundlage für die nun vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung, die wie folgt geplant ist:

Es findet

**am Mittwoch, den 18.10.2017 um 17.30 Uhr
im Oberen Fletz des Rathauses (2. Stock),
Rathausplatz 2, 86150 Augsburg**

ein öffentliches Stadtforum statt. Ziele, Projekte und Maßnahmen werden zur Diskussion gestellt und es besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, eigene Meinungen und Ideen einzubringen sowie Vorschläge zu bewerten.

Weiter können im Rahmen eines Online-Dialogs **vom 18.10.2017 mit 14.11.2017** unter www.stadtentwicklung-augsburg.de die Inhalte des Vorentwurf STEK diskutiert werden. Einerseits sollen die vorhandenen Themen (insbesondere Handlungsstrategien und Projekte / Maßnahmen) verfeinert und ergänzt werden, andererseits haben die Bürgerinnen und Bürger aber auch die Möglichkeit, eigene Ideen in Form von konkreten Handlungszielen oder Projekten / Maßnahmen einzubringen. Hierbei ist eine räumliche Verortung möglich.

Der Vorentwurf STEK kann auch **vom 19.10.2017 mit 17.11.2017** im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr eingesehen werden.

Zur Erläuterung des Planungsprozesses und der bisherigen Ergebnisse des STEK sowie für weitere Fragen stehen Ihnen jeweils Donnerstag von 15.30 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Ulrike Bosch
Zimmer Nr. 415, 4. Stock, Verwaltungsgebäude I
Telefon 0821 / 324-6511
E-Mail Ulrike.Bosch@augzburg.de

Pascal Cormont
Zimmer Nr. 414, 4. Stock, Verwaltungsgebäude I
Telefon 0821 / 324-6593
E-Mail Pascal.Cormont@augzburg.de

Matthias Schäferling
Zimmer Nr. 414, 4. Stock, Verwaltungsgebäude I
Telefon 0821 / 324-6517
E-Mail Matthias.Schaeferling@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Bekanntmachung der 26. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Am Montag, den 23. Oktober 2017, um 14:15 Uhr, findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des Augsburger Rathaus die 26. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, 27.09.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 66. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Am Montag, den 23. Oktober 2017, um 14:00 Uhr, findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 66. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung
4. Bericht zum Bauantrag Harald Mayer, Augsburg, zur Errichtung eines Werkstattbetriebes mit Bürogebäude auf dem Grundstück nahe Karlsruher Straße, Fl.Nr. 594/28, 594/34 und 594/46 Ge-markung Gersthofen
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, 27.09.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender